

Binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, müssen die Eigentümer jedes an dieser Straße liegenden bebauten Grundstücks oder ihre Vertreter beim Magistrat den Anschluß an das städtische Kanalnetz beantragen, oder in ganz besonderen Fällen unter gehöriger Begründung um Fristverlängerung nachsuchen.

Der Magistrat kann die nachgesuchte Fristverlängerung verweigern.

#### Anschlußfrist.

§ 7. Innerhalb 6 Monaten nach der Bekanntmachung des Magistrats (cfr. § 6) müssen alle an der betreffenden Straße gelegenen, zum Anschluß verpflichteten Grundstücke an den Straßenkanal angeschlossen sein.

Unter besonderen Umständen kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

#### Beseitigung vorhandener Entwässerungseinrichtungen.

§ 8. Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßenkanal erfolgt, müssen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstücke, sofern sie nicht lediglich zur Beseitigung atmosphärischer Niederschläge dienen, beseitigt werden, soweit sie nicht Teile der an den Kanal angeschlossenen Anlage geworden sind. Alle zur Aufnahme von Gebrauchswässern benutzten Behälter und, wenn die Aborte an den Straßenkanal angeschlossen sind, auch die Abortgruben, sind vollständig zu reinigen und mit reinem Sand oder Kies zu verfüllen. Derartige Anlagen dürfen auf Grundstücken, die an Straßen liegen, in denen ein städtischer Kanal vorhanden ist, nicht mehr gemacht werden.

Die auf einem Grundstücke sich sammelnden Meteorwässer dürfen in die alten schon vorhandenen Straßenkanäle zur Ableitung des Regenwassers eingeleitet werden. Das gleiche gilt von Kondens- und Kühlwässern gewerblicher Anlagen nach besonderer widerruflich zu gewährender Erlaubnis des Magistrats.

#### Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

#### Inkrafttreten.

§ 10. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft.

Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.

Denicke.

Die Polizei-Direktion.

Wegener.

\*

#### Gebührenordnung

für die Benutzung der Kanalisationsanlage im Bezirke der Stadt Harburg  
vom 8. Juni 1906.

Auf Grund der §§ 4, 7, 69 und 82 des Kommunalabgabengesetzes wird unter Zustimmung des Bürgervorsteherkollegiums für den Stadtbezirk Harburg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen erlassen:

§ 1. 1. Die im Straßenterrain herzustellen Kanalisationsanlagen werden von der Stadtgemeinde angelegt und unterhalten.

2. Die Anlegung und Unterhaltung der Leitungen innerhalb der anliegenden Grundstücke liegt deren Eigentümern ob.

3. Die zur Entwässerung der Grundstücke notwendigen Anschlußrohre verlegt die Stadt auf ihre Kosten bis zur Grundstücksgrenze hinter die Grenzmauer und auf Kosten des Anlegers bis zum Revisionskasten.